

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN: ZUSATZMODUL INSTANDHALTUNG (AGB INSTANDHALTUNG)

1. **Vertragsgegenstand; Einbeziehung AVB BETRIEB**
- 1.1. Ergänzend zu diesen „Ergänzenden Bestimmungen: Zusatzmodul Instandhaltung“ (nachfolgend „AGB Instandhaltung“) gelten unsere *AVB BETRIEB*.
- 1.2. Auf der Grundlage dieser *AGB Instandhaltung* beauftragt der Kunde die LZ zusätzlich mit Dienstleistungen zur Instandhaltung in Bezug auf die Ladeinfrastruktur an bestimmten Standorten (nachfolgend „angemeldete Standorte“).
- 1.3. Soweit diese *AGB Instandhaltung* nichts abweichendes regeln, kommt für unsere Leistungen nach diesen *AGB Instandhaltung* ergänzend gesetzliches Dienstvertragsrecht (§§ 611 ff. BGB) zur Anwendung. Die Geltung von Werkvertragsrecht (§§ 631 ff. BGB) ist ausgeschlossen.
2. **Buchung des Zusatzmoduls Instandhaltung**
- 2.1. Sie können dieses Zusatzmodul Instandhaltung entweder bei Abschluss des Rahmenvertrags über das Bestellformular buchen (siehe Ziff. 2.1 *AVB Betrieb*) oder während der Laufzeit des Rahmenvertrags nachträglich hinzubuchen (siehe Ziff. 3.3. *AVB Betrieb*).
- 2.2. Dieses Zusatzmodul Instandhaltung kann mit allen anderen Zusatzmodulen kombiniert werden.
3. **Leistungsumfang**
- 3.1. Aus diesen *AGB Instandhaltung* in Verbindung mit dem jeweils gültigen Leistungsverzeichnis ergibt sich der **Leistungsumfang** hinsichtlich der Instandhaltung durch die LZ. Das Basismodul umfasst keine Instandhaltungsdienstleistungen (Ziff. 5.2 Buchst. e *AVB BETRIEB*).

Der **Zuständigkeitsbereich** der LZ reicht von der Netzanschlussklemme bzw. von der Unterverteilung des Kunden bis zu der nachgelagerten Ladeinfrastruktur. Für alle Bestandteile, die der Netzanschlussklemme vorgelagert sind, ist der Kunde selbst zuständig. Nicht erfasst sind zudem Bestandteile der Messstelle im Sinne von § 2 Nr.3. 11 MsbG, selbst wenn sich diese Bestandteile nach der Netzanschlussklemme befinden sollten.
- 3.2. Aufgrund dieser *AGB Instandhaltung* führt die LZ die **Prüfung nach der Vorschrift 3 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V.** („DGUV V3 Prüfung“) durch. Diese umfasst insbesondere:

- (a) jährliche Zustandsprüfung nach DGUV V3 der Ladehardware
 - (b) halbjährliche Funktionsprüfung der Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (RCD) der Ladehardware, die zeitlich mit der jährlichen Zustandsprüfung zusammenfällt. Der jeweils andere RCD-Check fällt in die Zuständigkeit des Kunden (Ziff. 7.1).
- 3.3. Neben der DGUV V3-Prüfung nach Ziff. 3.2 erbringt die LZ in den nachfolgenden drei Fällen **Instandhaltungsmaßnahmen** für den Kunden, ohne dass dieser sie dazu gesondert beauftragt, soweit:
- (a) das vereinbarte Instandhaltungsbudget aus Ziff. 3.5 noch nicht erschöpft ist.
 - (b) die Instandhaltungsmaßnahme zur Herstellung der **Betriebssicherheit** der Ladeinfrastruktur (z.B. bei Betriebsstörungen, Unfällen oder unzulässigen oder instabilen Betriebszuständen) einschließlich Gefahrenabwendung bei Vorliegen einer drohenden Gefahr für Körper, Leben und Gesundheit von Personen. Diese Instandhaltungsmaßnahme erbringt die LZ gegen Entgelt gemäß der jeweils gültigen Preisliste und stellt diese gesondert in Rechnung, soweit das Instandhaltungsbudget erschöpft ist.
 - (c) die Instandhaltungsmaßnahme zur Abwendung einer drohenden Gefahr für den ordnungsgemäßen Betrieb der Ladeinfrastruktur notwendig ist. Diese Instandhaltungsmaßnahme erbringt die LZ gegen Entgelt gemäß der jeweils gültigen Preisliste und stellt diese gesondert in Rechnung, soweit das Instandhaltungsbudget erschöpft ist.
- 3.4. **Nicht enthalten** im Leistungsumfang des Zusatzmoduls Instandhaltung sind insbesondere folgende Dienstleistungen:
- (a) Prüfungen außerhalb der Wartungsintervalle und außerhalb der Vorgaben der DGUV V3, die aufgrund von Herstellervorgaben notwendig sind.
 - (b) Instandhaltungsmaßnahmen, sofern das Instandhaltungsbudget in Ziff. 3.5 erschöpft oder Ersatzteile beim Wartungstermin nicht vorrätig sind.
 - (c) Um- und Nachrüstungen aufgrund geänderter gesetzlicher Vorgaben oder Anforderungen
 - (d) äußerliche Reinigung der Ladeinfrastruktur
 - (e) Bestellung und Lieferung von Ersatzteilen
- Die LZ kann mit den Leistungen in dieser Ziff. 3.4 im Wege einer gesonderten Vereinbarung beauftragt werden.
- 3.5. Für die laufenden Instandhaltungsmaßnahmen wird ein Kostenbudget je angemeldetem Ladepunkt und je Wartungsjahr von 200,00 EUR festgelegt (nachfol-

gend „**Instandhaltungsbudget**“). Dieses Instandhaltungsbudget kann einvernehmlich durch eine Vereinbarung in Textform angepasst (erhöht oder reduziert) werden.

4. **Wartungsplan, Zeitpunkt der Dienstleistungen**

- 4.1. Der **zeitliche Rahmen** der Durchführung der Wartungsdienste richtet sich im Einzelnen nach einem von der LZ erstellten und dem Kunden erstmalig nach Vertragsschluss übermittelten **Wartungsplan**. Der **Wartungsplan** wird unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, der anerkannten Regeln der Technik und der Vorgaben des Herstellers erstellt, laufend aktualisiert und dem Kunden nach Aktualisierung erneut übermittelt.
- 4.2. Der **Zeitpunkt** der Durchführung der Prüfung ergibt sich aus dem **Wartungsplan**. Soweit dieser einen tagesisgenauen **Wartungstermin** festlegt, ist LZ berechtigt, diesen Termin innerhalb der nach DGUV V3 zulässigen **Toleranzgrenzen** durchzuführen.
- 4.3. Die LZ ist berechtigt, den im **Wartungsplan** festgelegten Termin zu **verschieben**, sofern sie die Verschiebung mit angemessenem zeitlichem Vorlauf, jedoch mindestens 24 Stunden, vor Durchführung der Maßnahme gegenüber dem Kunden mitteilt. Der Kunde ist berechtigt, den mitgeteilten Termin einmalig kostenfrei zu verschieben, sofern LZ der Verschiebung nicht widerspricht. LZ wird der Verschiebung nur widersprechen, wenn dies aufgrund von Terminkollisionen notwendig ist.
- 4.4. Die LZ erbringt die Dienstleistungen an Wochentagen (Montag bis Freitag), in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 18:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit).

5. **Prüfbericht**

- 5.1. LZ erstellt einen Bericht, in dem die Prüfergebnisse und die festgestellten Mängel an den Ladepunkten der angemeldeten Standorte des Kunden gemäß DGUV V3 dokumentiert werden (**Prüfbericht**).
- 5.2. Die LZ wird dem Kunden den **Prüfbericht** in der Regel nach Durchführung des jeweiligen Wartungsdienstes, jedoch spätestens nach Abschluss eines jeden Wartungsjahres, zur Verfügung stellen.

6. **Mängelanzeige durch LZ; Prozess**

- 6.1. Sollte die LZ bei der DGUV V3-Prüfung Mängel feststellen, welche die Betriebssicherheit im Sinne der Ziff. 3.3(b) gefährden, wird sie Ihnen diese Mängel unverzüglich mitteilen und – in Abweichung vom Instandhaltungsprozess nach Ziff. 9 – bei Bedarf die Anlage in Absprache mit dem Hersteller außer Betrieb setzen, bis der Mangel behoben worden ist. Alle übrigen Mängel werden im **Prüfbericht** gem. Ziff. 5. dokumentiert und gemäß dem Instandsetzungsprozess nach Ziff. 9. bearbeitet.

- 6.2. Eine Außerbetriebsetzung von Ladepunkten nach Ziff. 6.1. lässt die Laufzeit des Standortvertrags unberührt.
- 6.3. LZ haftet nicht für Umsatzeinbußen des Kunden, die aufgrund einer berechtigten Abschaltung von Ladepunkten nach Ziff. 6.1 entstehen.

7. **Mitwirkungspflichten des Kunden**

- 7.1. Der Kunde ist über seine allgemeinen Mitwirkungspflichten (Ziff. 8 AVB *Betrieb*) hinaus verpflichtet, bei der Erbringung der Instandhaltungsdienste durch die LZ mitzuwirken:
 - (a) Der Kunde führt die halbjährliche Funktionsprüfung der Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (RCD) durch das Betätigen der Prüftaste (sogenannter RCD-Check) gemäß der DGUV V3 Vorschriften durch, die zeitlich nicht mit der DGUV V3 Prüfung zusammenfällt. Der Kunde erstellt über den jährlichen RCD-Check ein Protokoll und lässt dieses der LZ zukommen.
 - (b) Der Kunde gewährleistet die **Zugänglichkeit der Fahrzeugstellflächen** des betroffenen Ladepunkts während der Durchführung der Instandhaltungsmaßnahmen;
 - (c) Der Kunde stellt der LZ die **Prüfberichte** zur Verfügung, die hinsichtlich der jeweiligen Ladeinfrastruktur durch andere Prüfer erstellt wurden, bevor dieses Zusatzmodul gebucht wurde;
 - (d) Der Kunde **unterrichtet** die LZ nach Maßgabe der Ziff. 8 über Störungen.
- 7.2. Bei schuldhaftem Verstoß gegen eine der Mitwirkungspflichten gemäß Ziff. 7.1 oder bei anderweitigem Annahmeverzug ist der Kunde der LZ zum Ersatz des entstandenen **Schadens** und der **Mehraufwendungen** verpflichtet. Die Höhe der Ersatzpflicht bemisst sich nach dem angefallenen Aufwand in Verbindung mit der jeweils gültigen Preisliste.

8. **Störungsmeldungen durch den Kunden, Schäden durch Störung**

- 8.1. Sie sind verpflichtet, die LZ unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) über Schäden, Verschleißerscheinungen oder andere Mängel an der Ladeinfrastruktur der angemeldeten Standorte zu **informieren**. Der Kunde unterrichtet die LZ unverzüglich auch über Ereignisse, die sich auf die Betriebsfähigkeit der Ladeinfrastruktur einwirken und die Nutzung der Ladeinfrastruktur beeinträchtigen oder verhindern (nachfolgend „Störungen“).
- 8.2. Soweit Störungen oder Mängel an der Ladeinfrastruktur des angemeldeten Standorts **Gewährleistungsansprüche** gegen den Hersteller oder den Lieferanten (aus Gesetz, Vertrag oder Herstellergarantie) auslösen, wird der Kunde diese Ansprüche vorrangig und selbstständig gegenüber dem Hersteller oder Lieferanten geltend machen. In diesem Fall wird die LZ die Instandhaltungsmaßnahmen erst dann durchführen,

wenn die Inanspruchnahme des Lieferanten/Herstellers erfolglos war oder der Kunde auf eine Inanspruchnahme verzichtet hat. Die LZ schuldet keinerlei Prüfung oder Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen, wird jedoch den Kunden bei der Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen durch Zurverfügungstellung der LZ vorliegenden Dokumente (z.B. Prüfergebnisse, dokumentierte Fehler) unterstützen.

9. Instandsetzungsprozess, Störung

9.1. Melden Sie oder ein Dritter gegenüber LZ eine Störung an einer Ladestation oder stellt LZ im Rahmen der Wartung selbst eine Störung fest, wird LZ jede Störung nach den Kategorien „Dringlichkeit“ und „Freigabe“ wie folgt einordnen:

(a) In der Kategorie „Dringlichkeit“ werden Störungen entweder als „wesentlich“ oder „geringfügig“ eingestuft. Dabei sind Störungen geringfügig, wenn sie für den sicheren Betrieb der Ladestation i.S.v. Ziff. 3.3(b) mit hoher Wahrscheinlichkeit keine oder nahezu keine Auswirkungen haben. Störungen, die nicht geringfügig sind in diesem Sinne, werden als wesentlich eingestuft.

(b) In der Kategorie „Freigabe“ werden Störungen entweder als „freigegeben“ oder „nicht freigegeben“ eingestuft. Dabei sind Störungen freigegeben, wenn für deren Beseitigung gem. Ziff. 3.3. keine gesonderte Beauftragung durch den Kunden erforderlich ist (d.h. insbesondere, wenn das Instandhaltungsbudget noch nicht aufgebraucht ist) oder wenn der Kunde gegenüber LZ deren Beseitigung bereits gesondert beauftragt hat.

9.2. Maßnahmen zur Beseitigung **freigegebener geringfügiger Störungen** wird LZ im Rahmen des nächsten Wartungsintervalls nach Maßgabe des Wartungsplans (Ziff. 4.) durchführen.

9.3. Maßnahmen zur Beseitigung **freigegebener wesentlicher Störungen** werden innerhalb von fünf Werktagen nach dem Tag, an dem LZ die Freigabe erhalten hat, durchgeführt. Soweit für die Störungsbeseitigung nicht vorrätige Ersatzteile benötigt werden oder andere Voraussetzungen außerhalb der Kontrollsphäre von LZ erfüllt sein müssen, beginnt die Frist am ersten Werktag, nachdem LZ die Ersatzteile erhalten hat bzw. die Voraussetzungen erfüllt sind. LZ oder ein durch LZ beauftragter Dritter wird gegenüber dem Kunden den Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahmen in der Regel vorab in Textform ankündigen.

9.4. Im Falle **nicht freigegebener Störungen** wird LZ den Kunden in Textform auffordern, Maßnahmen zur Störungsbeseitigung bei LZ zu beauftragen oder – falls es sich um Maßnahmen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs von LZ handelt – selbst vorzunehmen. Erfolgt binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung keine Beauftragung bzw. Selbstvornahme, wird LZ im

Fall von wesentlichen Störungen die Ladestation außer Betrieb nehmen und dem Kunden die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten in Rechnung stellen.

10. Qualifikation der eingesetzten Prüfer

10.1. Die halbjährliche Funktionsprüfung der Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (**RCD-Check**), die einmal jährlich vom Kunden übernommen wird (Ziff. 7.1(a)), kann von jeder natürlichen Person ohne besondere Qualifikationen durchgeführt werden.

10.2. Die **anderen DGUV V3 Prüfungen** werden von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrokraft durchgeführt (vgl. § 3 Abs. 1 DGUV V3). Ferner werden die Instandhaltungsmaßnahmen nur durch ein Installationsunternehmen durchgeführt, das in ein Installateurverzeichnis des zuständigen Netzbetreibers eingetragen ist (§ 13 Abs. 2 Satz 4 NAV).

11. Vergütung und Erstattung von Kosten

11.1. Die von Ihnen zu zahlende **Vergütung** für die Prüfungs- und Instandhaltungsdienstleistungen nach Ziff. 3.2. und Ziff. 3.3. ergibt sich je Ladepunkt aus der jeweils geltenden Preisliste.

11.2. Instandhaltungsmaßnahmen, die von Ihnen **gesondert beauftragt** werden, werden von der LZ aufgrund eines Angebots gesondert in Rechnung gestellt.

11.3. Der Kunde erstattet der LZ tatsächlich anfallende **Entsorgungskosten** gegen geeigneten Nachweis, soweit die LZ bei der Durchführung von Instandhaltungsdiensten ausgebaute Teile und/oder unbrauchbar gewordene Hilfsmittel und/oder Verpackungsmaterial entfernt und ordnungsgemäß entsorgt. Die Entsorgungskosten sind weder im Instandhaltungsbudget nach Ziff. 3.5 noch in der Vergütung für Instandsetzungsarbeiten nach Ziff. 11.1 bzw. nach Ziff. 11.2 enthalten. Die hierfür anfallenden Aufwendungen werden dem Kunden von der LZ separat in Rechnung gestellt.

12. Abnahme, Rückpflicht bei gesondert beauftragten Instandhaltungsmaßnahmen (insb. Reparaturen)

12.1. Für Instandhaltungsmaßnahmen, die vom Kunden gesondert beauftragt werden (insbesondere Reparaturen nach Ziff. 3.4(b)), gilt diese Ziff. 12.

12.2. Das im Rahmen der gesondert beauftragte Instandhaltungsmaßnahme geschuldete Werk **gilt** mit Ablauf von 2 Wochen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung durch die LZ **als vom Kunden abgenommen**.

12.3. Der Kunde ist verpflichtet, das im Rahmen der gesondert beauftragten Instandhaltungsmaßnahme hergestellte Werk unverzüglich zu **untersuchen**. Soweit sich ein Mangel zeigt, hat der Kunde dies unverzüglich an

zuzeigen, spätestens jedoch nach 2 Wochen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als **genehmigt**, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden, spätestens jedoch nach 2 Wochen. Andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.